

Merkblatt zur Zulassung von Fahrzeugen

Anhand dieses Merkblattes können Sie prüfen, welche Unterlagen benötigt werden bzw. ob diese vollständig sind. In Zweifelsfällen erreichen Sie uns unter unserer **Hotline 09721/55-255** oder per E-Mail an **zulassung@irasw.de**

Allgemeine Hinweise:

- Zum **Nachweis der Halterdaten** ist bei der Zulassung ein gültiger **Personalausweis** mit der aktuellen Anschrift vorzulegen. Stattdessen kann auch ein Reisepass, Führerschein, ausländischer Ausweis, Aufenthaltstitel zusammen mit einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zur Bestätigung der Anschrift vorgelegt werden.
- Bei Zulassung auf eine **minderjährige Person** ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von **beiden gesetzlichen Vertretern und der antragstellenden Person unterschrieben** ist. Diese Vollmacht finden Sie auf unserer Homepage zum Download. **Zusätzlich müssen alle Personalausweise vorgelegt werden.** Wenn zusätzlich eine Steuerbefreiung aufgrund einer Schwerbehinderung beantragt werden soll, wird zudem eine Kopie des Schwerbehindertenausweises benötigt.
- Bei **Zulassung auf eine Firma, Einzelgewerbe, Verein, GbR, etc.** ist zum Nachweis der Halterdaten - je nach Art der Rechtsform - ein Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung, ein Gesellschaftervertrag, ein Auszug aus dem Vereinsregister o. ä. vorzulegen. Daraus müssen der Name, die Anschrift und der Vertreter hervorgehen, der für den Halter Erklärungen abgeben darf (z.B. ein Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma). Der Ausweis der/s Vertretungsberechtigten ist ebenfalls vorzulegen.
- Eine **schriftliche Vollmacht** benötigen Sie, wenn Sie im Auftrag einer anderen Person ein Fahrzeug zulassen möchten. Zusätzlich benötigen Sie den gültigen Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes) des zukünftigen Fahrzeughalters, sowie Ihre eigenen Ausweispapiere.
- **Versicherungsbestätigung (eVB):** Der Versicherungsschutz bei der KFZ-Zulassung oder der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird durch eine 7-stellige, alphanumerische, elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nachgewiesen. Die Kfz-Zulassungsbehörde ruft anhand der von Ihnen angegebenen eVB-Nummer die Versicherungsdaten elektronisch ab.
- Bitte prüfen Sie, ob für das Fahrzeug eine **gültige Hauptuntersuchung** bescheinigt ist, da Ihr Fahrzeug sonst nicht zugelassen werden kann! Dieser Nachweis muss bei der Zulassung vorgelegt werden.
- **SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer:** Voraussetzung für die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges oder Anhängers ist die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der KFZ-Steuer. Seit dem 01.02.2014 ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Da an das Mandat besondere, inhaltliche Anforderungen gestellt werden, empfehlen wir, das vom Zoll bereitgestellte Formular zu nutzen, welches auf unserer Homepage zum Download bereitsteht. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von Kontoinhaber und dem zukünftigen Halter unterschrieben sein.
- **Verweigerung der Zulassung bei Gebühren- oder KFZ-Steuerrückständen:** Sofern beim zukünftigen Halter noch Gebühren oder Auslagen gegenüber der Zulassungsbehörde des Landkreises Schweinfurt offen sind, die bisher nicht beglichen sind, oder es besteht ein KFZ-Steuerrückstand gegenüber der Zollverwaltung, so muss die Zulassung verweigert werden! Der Grund für die Verweigerung der Zulassung darf einem Bevollmächtigten nur dann mitgeteilt werden, wenn dem ausdrücklich in der Vollmacht zugestimmt wird. Gebührenrückstände können bei der Zulassungsbehörde vor Ort gezahlt werden. Steuerrückstände können nur bei einem Hauptzollamt beglichen werden. Das Hauptzollamt stellt eine schriftliche Bestätigung aus, die dann bei der Zulassung vorzulegen ist.

Zuständigkeiten:

Eine **KFZ-Zulassung** kann nur in dem Zulassungsbezirk erfolgen, in dem der/die als Fahrzeughalter/in mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist. Bei Firmen ist der Sitz der Firma oder der Niederlassung entscheidend.

Kurzzeitkennzeichen: grundsätzlich ist hier ebenfalls der Hauptwohnsitz des Antragstellers maßgebend. Hat der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz im Landkreis bzw. der Stadt Schweinfurt, muss sich der Standort des Fahrzeuges im Landkreis bzw. der Stadt SW befinden. Hierzu ist ein geeigneter Standortnachweis (z. B. Kaufvertrag) vorzulegen. **WICHTIG:** hat das Fahrzeug **keine gültige Hauptuntersuchung**, so ist **IMMER** die Zulassungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Fahrzeug tatsächlich steht!

Ausfuhrkennzeichen: hier gelten die gleichen Zuständigkeitsregelungen wie bei einer normalen Zulassung. Es ist immer der **Hauptwohnsitz des Antragstellers** maßgeblich.

Ausnahmen: Ausländer ohne deutschen Wohnsitz müssen **persönlich** in der Zulassungsbehörde anwesend sein und ihren Original-Ausweis vorlegen. In diesem Fall sind wir auf Grund der persönlichen Anwesenheit zuständig. Dies gilt insb. auch bei Ausfuhrkennzeichen!

Eine **Außerbetriebsetzung** kann mit vollständigen Unterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil I und Kennzeichen) bei jeder Zulassungsbehörde in Deutschland beantragt werden.

Übersicht über die Unterlagen, die für die jeweiligen, gängigen Anliegen benötigt werden

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder Datenbestätigung des Herstellers oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO zum Nachweis der technischen Daten für das Fahrzeug
- Wurde noch keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausgestellt, so ist die Verfügungsberechtigung durch Vorlage der Rechnung oder des Kaufvertrages (jeweils im Original) nachzuweisen.

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeuges (Umschreibung mit/ohne Halterwechsel oder Wiedenzulassung)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) nur bei Änderung des Halters oder des Kennzeichens
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er) nur, wenn dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll oder muss (Wunschkennzeichen, Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens, Vergabe/Änderung/Löschung eines Saisonzeitraumes).

Adressenänderung (Änderung der Anschrift innerhalb des Landkreises – ohne Änderung des Kennzeichens)

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Versicherungsbestätigung (eVB): nur bei Zuzug aus einem anderen Zulassungsbezirk notwendig

Ausstellung von Ersatzdokumenten

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** ist der Verlust im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung (sh. unten) zu erklären.
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)** ist der Teil 1 (Fahrzeugschein) und ebenfalls eine „Versicherung an Eides statt“ über den Verlust des Teil 2 abzugeben. Die Erklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die die Zulassungsbescheinigung verloren hat. Ist die Person nicht der letzte eingetragene Halter, muss nachgewiesen werden, dass die Person die ZB 2 erhalten hat. Die eidesstattliche Versicherung muss persönlich bei der Zulassungsstelle oder einem Notar Ihrer Wahl abgegeben werden.

Außerbetriebsetzung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Kennzeichenschild(er)
- ggf. einen Verwertungsnachweis vom Verwertungsbetrieb oder eine formlose Erklärung des Halters/Eigentümers über den Verbleib des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug verschrottet wird oder das Fahrzeug im Ausland verbleibt

Bei der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges mit „SW oder GEO“-Kennzeichen besteht die Möglichkeit:

- das Kennzeichen gebührenpflichtig (2,60 €) zur Wiedenzulassung des selben Fahrzeuges auf den selben Halter für 12 Monate zu reservieren
- das Kennzeichen gebührenpflichtig (12,80 €) als Wunschkennzeichen für ein anderes Fahrzeug/auf einen anderen Halter für 3 Monate zu reservieren.
- auf die Reservierung zu verzichten

Kurzzeitkennzeichen (Kennzeichen für Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Nachweis der Fahrzeugdaten: Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung des Herstellers (*Originale oder Kopien*)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Ein Kurzzeitkennzeichen gilt max. 5 Tage ab Ausstellungsdatum

Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragt und zugeteilt werden. Die Beantragung ist in diesem Fall nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.

Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt wurden, zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden.

Namensänderung (kein Halterwechsel)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 **und** Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)

Technische Änderung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen auf einem besonderen, separaten Blatt

Ausfuhrkennzeichen

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)
- Versicherung für Ausfuhrkennzeichen
- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.lrasw.de. Bei Unklarheiten, Spezialfällen oder sonstigen Fragen empfehlen wir in jedem Fall eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme über unsere Hotline 09721/55-255 um die Sache vorab zu besprechen. So können Sie sich ggf. unnötige Wartezeiten sparen.